

GEMEINDE GAMPEL-BRASCH

KANTON WALLIS

Vom Staatsrat genehmigt

In der Sitzung vom 21. April 2010

Siegelgebühr: Fr. 150 -

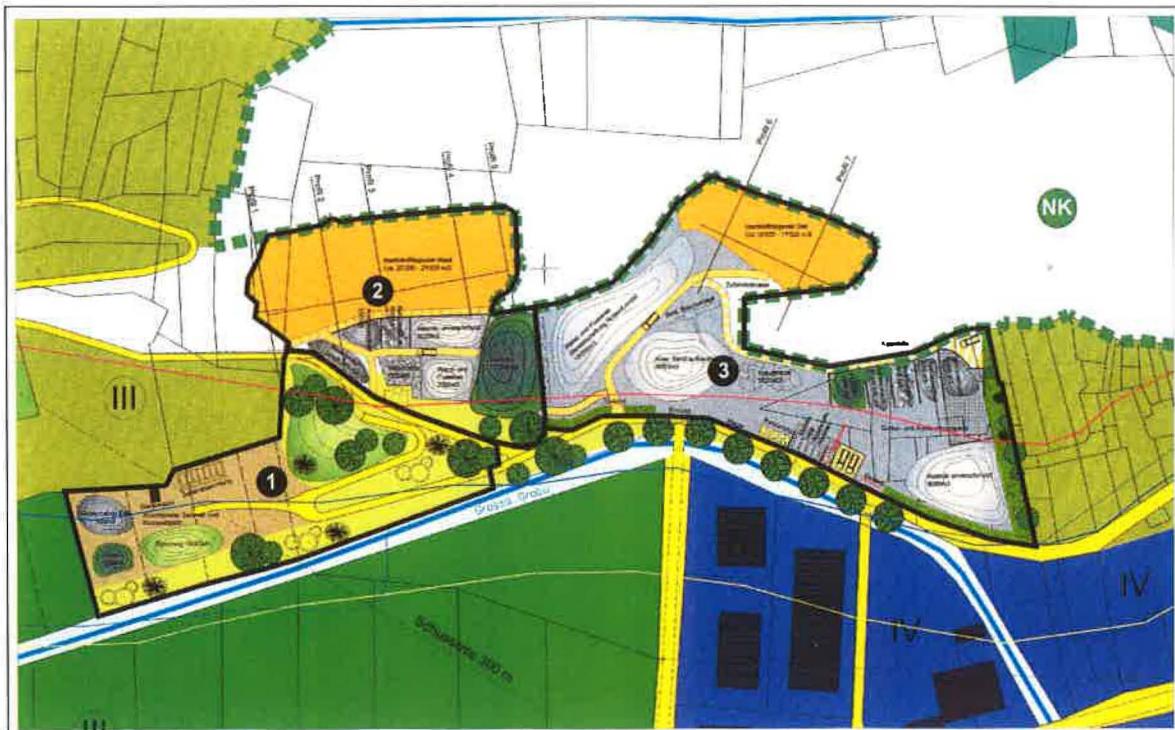
四、

Der Staatsauftrag



DETAILNUTZUNGSPLAN

Materialbewirtschaftung „Deponie Chalchofen“



AREAPLAN

RAUMPLANUNG, SIEDLUNGSGESTALTUNG UMWELTKOORDINATION, BERATUNG, AG

Wehri 1, 3945 GAMPEL
Tel. 027 / 932 32 10
Fax 027 / 932 32 71
E-Mail: areaplan@gampel.ch

Gampel, im Oktober 2009

Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>AUSGANGSSITUATION</u>	1
1.1	DETAILNUTZUNGSPLAN /-KONZEPT, SEPTEMBER 1998	1
1.2	BETRIEBSBEWILLIGUNG FÜR DIE DAUER VON 5 JAHREN	2
1.3	RPG - KONFORME ZONENNUTZUNGSPLANUNG	2
1.4	NICHT ZONENKONFORME NUTZUNG	2
1.5	VERLÄNGERUNG BETRIEBSBEWILLIGUNG BIS 31. 12. 2007	3
<u>2</u>	<u>AUFTAG</u>	3
<u>3</u>	<u>BEGRIFFE</u>	4
3.1	AUSHUBRICHTLINIE, BAFU 1999	4
3.2	RICHTLINIE FÜR DIE VERWERTUNG MINERALISCHE BAUABFÄLLE, BAFU 2006	5
<u>4</u>	<u>HEUTIGE NUTZUNG</u>	6
4.1	EIGENTUMSVERHÄLTNISSE	6
4.2	MIETVERTRÄGE - BEREICHE	7
4.3	ALTLASTENUNTERSUCHUNG	7
4.4	HEUTIGE NUTZUNG	8
<u>5</u>	<u>DETAILNUTZUNGSPLAN</u>	10
5.1	GRUNDSATZ DER VERWERTUNGSPFLICHT	10
5.2	ERSCHLIESUNG	10
5.3	DEPONIE- / BEWIRTSCHAFTUNGSKONZEPT	10
5.3.1	BEREICH ① > GEMEINDE GAMPEL: KOMMUNALER SAMMEL-, KOMPOSTPLATZ	12
5.3.2	BEREICH ② > MARTIG & BüRGi AG: ZWISCHENLAGERPLATZ, INERTSTOFFDEPONIE	12
5.3.3	BEREICH ③ > SCHNYDER BAU UND GU AG: MATERIALAUFBEREITUNG, INERTSTOFFDEPONIE	12
5.4	ZWISCHENLAGER MINERALISCHE BAUABFÄLLE	14
5.4.1	MISCHABBRUCH	14
5.4.2	STRASSENAUFBRUCH, BETONABBRUCH	14
5.4.3	TEERHALTIGE AUSBAUASPHALT	14
5.5	ZWISCHENLAGER FÜR INERTSTOFFE	15
5.6	ABLAGERUNGSPLATZ FÜR INERTMATERIAL UND BAUABFÄLLEN (INERTSTOFFDEPONIE)	15
5.7	LAGERUNG WASSERGEFÄHRDETER SUBSTANZEN	16
5.8	DEKLARATION MATERIAL	16
<u>6</u>	<u>RAUMPLANERISCHE SICHERSTELLUNG</u>	16
6.1	KANTONALER RICHTPLAN	16
6.2	RECHTSGÜLTIGER KOMMUNALER ZONENNUTZUNGSPLAN	16
6.3	PARTIALREVISION KOMMUNALER ZONENNUTZUNGSPLAN	17

<u>7</u>	<u>UMWELTAUSWIRKUNGEN UND KONFLIKTE</u>	18
7.1	LANDWIRTSCHAFT	18
7.2	LANDSCHAFT	19
7.3	NATUR (FAUNA UND FLORA)	19
7.4	WALD	19
7.5	GEWÄSSERSCHUTZ	20
7.5.1	SCHUTZ DES GRUNDWASSERS	20
7.5.2	QUELLSCHUTZZONEN	21
7.5.3	OBERFLÄCHENWASSER	21
7.6	GEFAHREN	21
7.6.1	SCHUTZ VOR HOCHWASSER AUS ROTTEN > ÜBERSCHWEMMUNGZONE DER RHONE	21
7.6.2	BLOCK- / STEINSCHLAGGEFAHREN	22
7.6.3	SCHIESSGEFAHREN	22
7.7	BODENSCHUTZ	23
7.8	IMMISSIONEN	23
7.8.1	LUFT	23
7.8.2	LÄRM	23
7.9	ERHOLUNG:	24
<u>8</u>	<u>MASSNAHMEN</u>	24
8.1	PROJEKTBEZOGENE MASSNAHMEN	24
8.2	NUTZUNGSPLANERISCHE MASSNAHMEN	25
8.3	WEITERE MASSNAHMEN	25
<u>9</u>	<u>WEITERES VORGEHEN</u>	26
9.1	BAU- UND ERRICHTUNGSBEWILLIGUNG	26
9.2	BETRIEBSBEWILLIGUNG	27
<u>10</u>	<u>SCHLUSSBEMERKUNGEN</u>	27

Konzept Chalchofen Gemeinde Gampel-Bratsch

1 Ausgangssituation

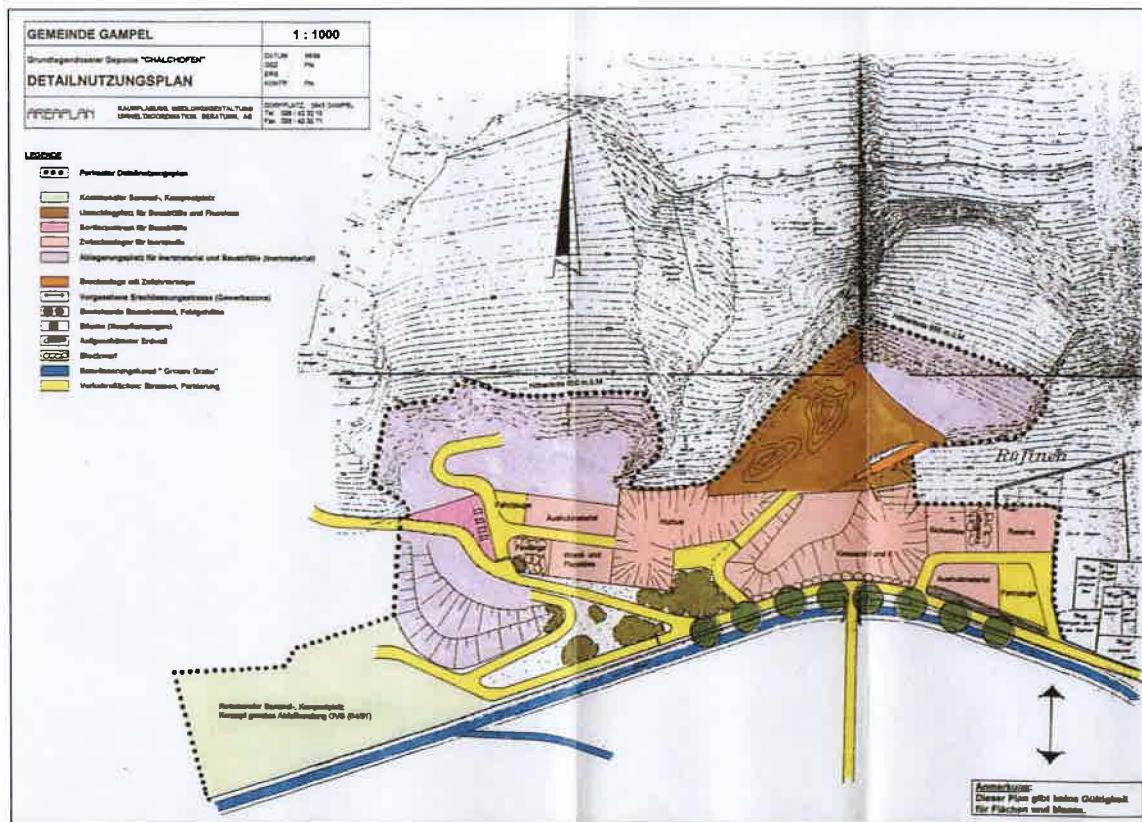
Der Chalchofen liegt im Westen des Siedlungsgebietes von Gampel. Es handelt sich hierbei um den ehemaligen, von der Lonza AG Jahrzehnte lang betriebenen Steinbruch. Wegen der Einstellung der Karbidfabrikation wurde der Steinbruch im Chalchofen gänzlich eingestellt. Die Burgergemeinde Gampel hat das gesamte Areal 1990 von der Lonza AG erworben.

Die durch den Felsabbau entstandenen zwei Geländekammern wurden von der Burgergemeinde Gampel an die Bauunternehmungen "Martig & Bürgi AG" und "Schnyder Bau und GU AG" zu Deponiezwecken weitervermietet.

Im westlichsten Bereich betreibt die Gemeinde Gampel-Bratsch einen kommunalen Sammel- und Kompostplatz.

1.1 Detailnutzungsplan /-konzept, September 1998

Die Gemeinde Gampel-Bratsch hat in Zusammenarbeit mit den Bauunternehmungen "Martig & Bürgi AG" und „Hildbrand Daniel AG“ (Baurecht neu an Schnyder Bau und GU AG übergegangen) im September 1998 ein Detailnutzungsplan im Bereich der Deponie Chalchofen erarbeitet.



Detailnutzungsplan /-konzept, September 1998

Es muss jedoch präzisiert werden, dass es sich hierbei nicht um ein Detailnutzungsplan im Sinne von Art. 12, Abs. 2 kRPG¹ handelt. Es handelt sich hier eher um ein Gestaltungskonzept.

Im Anschluss hat die Gemeinde das Baubewilligungsverfahren eingeleitet. Die Bau-/Errichtungsbewilligung wurde am 1. September 1999 durch den Kanton erteilt.

1.2 Betriebsbewilligung für die Dauer von 5 Jahren

Das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt des Kantons Wallis hat mit Entscheid vom 12. Juli 1999 eine Betriebsbewilligung für eine Inertstoffdeponie im Chalchofen erteilt.

1. Der Gemeinde Gampel wird die Bewilligung zum Betrieb einer Inertstoffdeponie am Orte „Chalchofen“, Gemeinde Gampel erteilt. Diese Deponie hat einen regionalen Charakter. Die Gemeinde muss Inertmaterial von Nachbargemeinden gegen Entschädigung annehmen.
2. Die Bewilligung ist an folgende Bedingungen geknüpft:
 - Die anderen auf dem Standort in Betrieb stehenden Einrichtungen (kommunale Abfallsortierstelle und Kompostplatz, Baustellesortierzentrum und Wiederverwertung von Inertstoffen) müssen ebenfalls Bestandteil des Baudossiers sein.
 - Jegliche Feuerung ist untersagt
 - Die Gemeinde teilt dem Kanton (Dienststelle für Umweltschutz) mindestens einmal pro Jahr die Abfallmenge mit (Abfallstatistik).
3. Das Betriebsreglement für die Deponie „Chalchofen“, Gemeinde Gampel wird genehmigt.
4. Diese Bewilligung ist 5 Jahre gültig. Nach Ablauf dieser Frist muss die Gesuchstellerin das Gesuch im Anschluss an eine Standortbesichtigung durch die Dienststelle für Umweltschutz neu formulieren

1.3 RPG - konforme Zonennutzungsplanung

Der Staatsrat des Kantons Wallis hat mit Entscheid vom 10. April 2002 die kommunale Zonennutzungsplanung der Gemeinde Gampel homologiert. Die gemäss dem Konzept vom September 1998 ausgeschiedenen Flächen liegen innerhalb einer Deponiezone (siehe Kapitel 7 > Raumplanerische Sicherstellung)

1.4 Nicht zonenkonforme Nutzung

Anlässlich einer Ortsschau hat die Kantonale Baukommission (KBK) festgestellt, dass die Firma Schnyder Bau und GU AG im Osten über die rechtskräftige Deponiezone (SR 10. April 2002) hinaus, in der Landwirtschaftszone (Rebbau) Materialien abgelagert hat. Gleichzeitig wurde zwecks Abgrenzung des Deponieareals im Süden entlang der Strasse Abschlussmauern, bzw. eine Dammschüttung erstellt.

An der Ortsschau vom 27. April 2006 zwischen der Gemeinde Gampel, den Betreibern der Deponie sowie der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz wurde festgehalten, dass es für die Ausweitung der Aktivitäten in Richtung Osten eine Teiländerung des Zonenplans und die Anpassung des Bau- und Zonenreglements bedarf.

¹ kRPG: Kantonales Raumplanungsgesetzes vom 23. Januar 1987



Ausweitung Materiallagerplatz



Erstellung Abschlussmauer

1.5 Verlängerung Betriebsbewilligung bis 31. 12. 2007

Mit Schreiben vom 27. April 2006 hat die Gemeinde Gampel ein Gesuch für die Verlängerung der Betriebsbewilligung der Inertstoffdeponie im Chalchofen gestellt. Das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt des Kantons Wallis hat mit Entscheid vom 06. Juni 2006 der Verlängerung der Betriebsbewilligung bis 31. Dezember 2007 mit folgenden Bedingungen zugestimmt:

- Die Zonenerweiterung Richtung Osten bedarf eines Verfahrens für die Teiländerung des Zonenplans und die Anpassung des Bau- und Zonenreglements, Artikel 88. Das Vorgehen wie im Protokoll vom 27. April 2006 erwähnt muss strikte eingehalten werden (siehe Beilage 2).
- Es sind nur Abfälle zugelassen, die unter die Bestimmungen des Anhangs 1 zur TVA, Ziffer 11 und 12 fallen, d.h. Inertstoffe
- Die Gemeinde wird gegen Entschädigung Inertstoffe der Nachbargemeinden annehmen.
- Jegliche Feuerung ist untersagt
- Die Gemeinde teilt dem Kanton (Dienststelle für Umweltschutz) mindestens einmal pro Jahr die Abfallmenge mit (Abfallstatistik)

2 Auftrag

Die Gemeinde Gampel-Bratsch sowie die Firmen "Martig & Bürgi AG" und " Schnyder Bau und GU AG " als Betreiber der Deponie Chalchofen haben dem Büro Areaplan AG den Auftrag erteilt, das Konzept vom September 1998 zu überarbeiten und den heutigen Verhältnissen anzupassen.

Mit der Überarbeitung werden die Grundlagen geschaffen, damit von den Betreibern beim Kanton ein Errichtungsbewilligung (Baubewilligung) eingereicht sowie die Verlängerung der Betriebsbewilligung beantragt werden kann. Anderseits dient der Detailnutzungsplan ebenfalls als Grundlage für die Partialrevision der Zonennutzungsplanung im Raum Chalchofen.

Inhaltliche Abgrenzung

Inhaltlich beschränkt sich der Detailnutzungsplan „Materialbewirtschaftung Deponie Chalchofen“ auf einen Bericht mit dem entsprechenden Detailnutzungsplan. Im Bericht werden die im Chalchofen anfallenden Materialarten, die vorgesehenen Einrichtungen, die geplanten räumlichen Abgrenzungen der verschiedenen Tätigkeiten sowie die zu erwartenden Umweltauswirkungen beschrieben.

Gleichzeitig wird die Koordination mit der kommunalen Zonennutzungsplanung sicher gestellt.

Die Detailprojektierung erfolgt im Rahmen der Eingabe der einzelnen Baugesuche.

3 Begriffe

3.1 Aushubrichtlinie, BAFU 1999

Diese Richtlinie „*Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub, Abraum- und Ausbruchmaterial*²“ (Aushubrichtlinie) behandelt die umweltgerechte Entsorgung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial. Nicht darunter fällt die Entsorgung von:

- ▶ Bodenaushub, d.h. abgeschälter und ausgehobener Boden. Die Entsorgung von unbelastetem oder schwach belastetem Bodenaushub wird in der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) und den entsprechenden Richtlinien behandelt.
- ▶ Mineralische Bauabfälle, d.h. Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch und Mischabbruch. Die Entsorgung dieser Abfälle ist in der Richtlinie für die „*Verwertung mineralischer Bauabfälle*“ behandelt.
- ▶ Eisenbahnschotter, d.h. Schotter und Gleisunterbaumaterialien. Für deren Beurteilung und Entsorgung wird eine entsprechende Richtlinie (Gleisaushubrichtlinie) erarbeitet.

AUSHUBMATERIAL

Als Aushub, Abraum- und Ausbruchmaterial (im Folgenden Aushubmaterial genannt) gilt Material, das bei Bautätigkeiten, wie Hoch- und Tiefbauarbeiten, Tunnel-, Kavernen- und Stollenbauten anfällt. Es umfasst:

- a) Lockergestein, wie Kies, Sand, Silt oder Ton und Gemische davon;
- b) gebrochenen Fels;
- c) Material, das von früheren Bautätigkeiten oder belasteten Standorten (z.B. Abfallablagerungen, Schadstoffversickerungen von Betrieben oder Unfallstandorten) stammt.

AUSHUBMATERIAL UNVERSCHMUTZT

Aushubmaterial gilt als unverschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit weder chemisch noch durch Fremdstoffe (z.B. Siedlungsabfälle, Grünzeug, andere Bauabfälle) verändert wurde (vgl. Richtwerte U Anhang 1, Aushubrichtlinie).

² BUWAL, Juni 1999

Die vorliegende Richtlinie enthält die Kriterien um bei verschmutztem Aushubmaterial zwischen einer tolerierbaren Qualität und verschmutzt im engeren Sinne zu unterscheiden.

AUSHUBMATERIAL TOLERIERBAR

Aushubmaterial gilt als tolerierbar, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit chemisch oder durch Fremdstoffe (z.B. Siedlungsabfälle, Grünzeug, andere Bauabfälle) verändert wurde, diese Belastung mit umweltgefährdenden Stoffen aber so gering ist, dass eine eingeschränkte Verwertung aus der Sicht des Umweltschutzes zulässig ist (vgl. Richtwerte T Anhang 2, Aushubrichtlinie).

Aushubmaterial gilt als tolerierbar, wenn es:

- a) *durch menschliche Tätigkeit in seiner chemischen Zusammensetzung verändert ist, diese Belastung aber so gering ist, dass eine eingeschränkte Verwertung aus der Sicht des Umweltschutzes möglich ist, und*
- b) *die entsprechenden Richtwerte T (Anhang 2) einhält, und*
- c) *zu 95 Gewichtsprozent aus Lockergestein oder gebrochenem Fels besteht und maximal 5 Gewichtsprozente Bestandteile wie Beton, Ziegel, Asbestzement, Glas, Mauerabbruch, Strassenaufbruch enthält. (Die übrigen Fremdstoffe wie Metalle, Papier, Holz, Kunststoffe und Textilien sind soweit als möglich zu entfernen).*

AUSHUBMATERIAL VERSCHMUTZT

Aushubmaterial gilt als verschmutzt, wenn es derart mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, dass eine Verwertung ohne vorgängige Behandlung nicht zulässig ist. Das Material ist nach den Vorschriften der TVA³ und gegebenenfalls der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)⁴ weiterzuleiten, zu behandeln und sodann zu verwerten, oder auf einer TVA konformen Deponie abzulagern.

Aushubmaterial gilt als verschmutzt, wenn es:

- a) *derart mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, dass eine Verwertung ohne vorgängige Behandlung nicht zulässig ist, oder*
- b) *die entsprechenden Richtwerte T (Anhang 2) überschreitet, oder*
- c) *mehr als 5 Gewichtsprozent Fremdstoffe (z.B. Siedlungsabfälle, Grünzeug, Holz, andere Bauabfälle) enthält.*

Ist eine Zwischenlagerung von verschmutztem Aushubmaterial notwendig, so hat das Zwischenlager die Anforderungen der TVA (Art. 37) zu erfüllen.

Verschmutztes Aushubmaterial ist entweder so zu behandeln, dass es als unverschmutztes oder tolerierbares Material verwertet werden kann oder das Material ist, gegebenenfalls nach vorgängiger Behandlung, auf einer TVA-konformen Deponie abzulagern.

3.2 Richtlinie für die Verwertung mineralische Bauabfälle, BAFU 2006

Die Richtlinie gilt nur für die Verwertung mineralische Bauabfälle⁵ (auch als «Bauschutt» bezeichnet), die sich in Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch und Mischabbruch trennen lassen. Diese vier Bauabfallkategorien sind wie folgt definiert (siehe Anhang 3; SN 640 740):

³ TVA: Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990

⁴ Verordnung über den Verkehr mit Abfällen(VeVA)vom 22. Juni 2005

⁵ BAFU, 2006

AUSBAUASPHALT

Ausbauasphalt ist der Oberbegriff für den durch schichtweises Kaltfräsen eines Asphaltbelages gewonnenen kleinstückigen Frässphalt und den beim Aufbrechen bituminöser Schichten in Schollen anfallenden Aufbruchasphalt.

STRASSENAUFBRUCH

Strassenaufbruch ist der Oberbegriff für das durch Ausheben, Aufbrechen oder Fräsen von nicht gebundenen Fundationsschichten und von stabilisierten Fundations- und Tragschichten gewonnene Material.

Fallen beim Aufbrechen von Straßen Schlacken aus Kehrichtverbrennungsanlagen an, sind sie separat zu entsorgen und fallen nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie.

BETONABBRUCH

Betonabbruch ist das durch Abbrechen oder Fräsen von bewehrten oder unbewehrten Betonkonstruktionen und -belägen gewonnene Material.

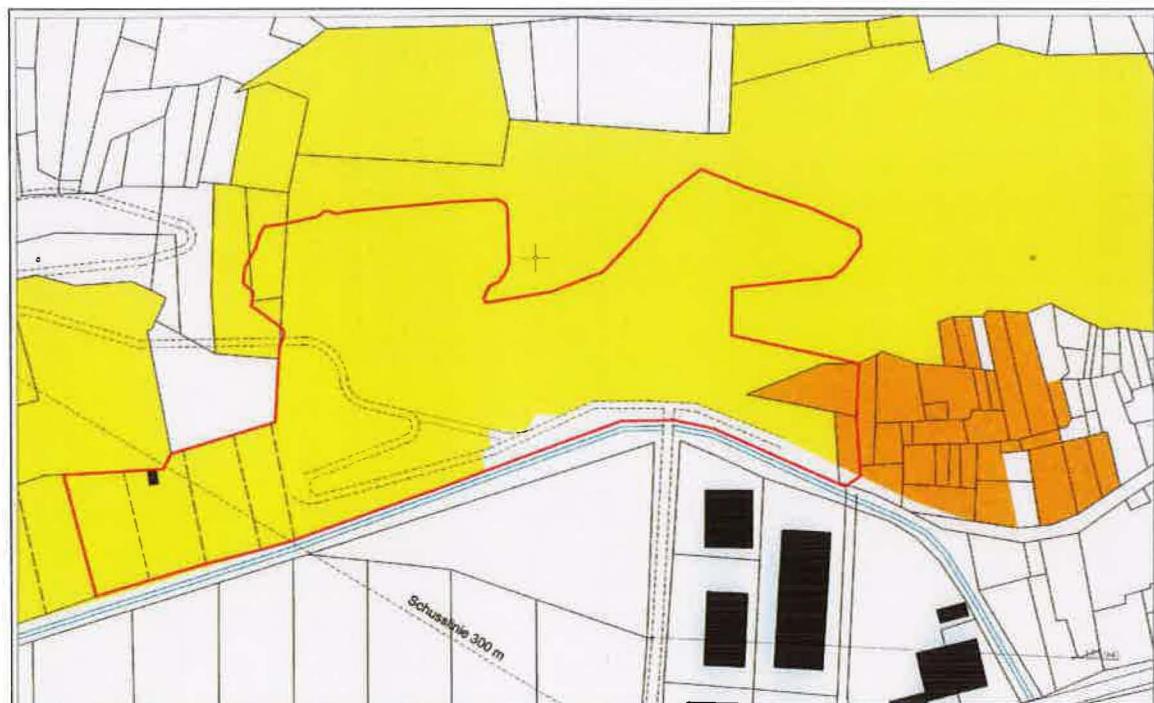
MISCHABBRUCH

Mischabbruch ist ein Gemisch von ausschliesslich mineralischen Bauabfällen von Massivbauteilen wie Beton, Backstein-, Kalksandstein- und Natursteinmauerwerk.

Die Entsorgung von abgeschältem Oberboden ist in der Mitteilung zum qualitativen Bodenschutz und zur Verordnung über Schadstoffe im Boden (VSBo) Nr. 4 geregelt.

4 Heutige Nutzung

4.1 Eigentumsverhältnisse



Eigentumsverhältnisse:

Gelb

Orange

: Burgergemeinde Gampel

Schnyder Bau und GU AG

Rechtkräftige Deponiezone

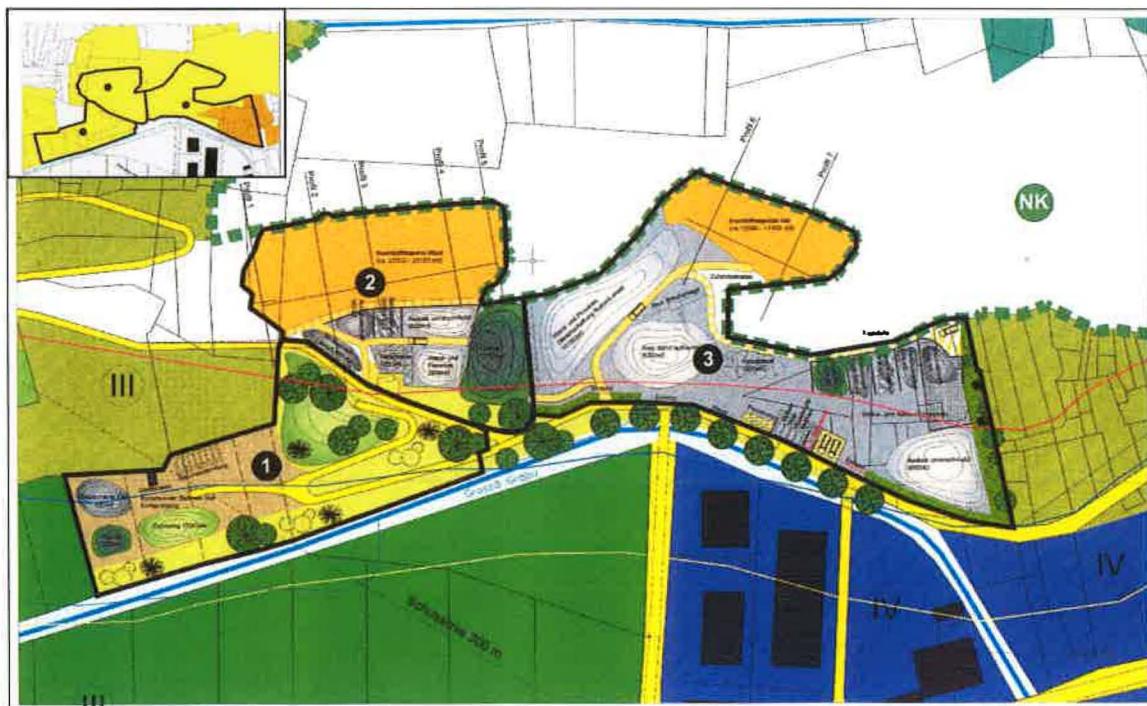
Rot

Der überwiegende Teil der rechtskräftigen Deponiezone befindet sich im Eigentum der Burgergemeinde Gampel. Im östlichen Bereich befinden sich einzelne Parzellen im Eigentum der „Schnyder Bau und GU AG“.

4.2 Mietverträge - Bereiche

Die Burgergemeinde Gampel hat den östlichen Bereich des Chalchofens an die „Schnyder Bau und GU AG“, den westlichen Bereich an die Bauunternehmung „Martig & Bürgi AG“ zur Nutzung als Baumaterialien - Deponie vermietet. Die Mietverträge wurden im Dezember 1993 für eine Dauer von 10 Jahren abgeschlossen.

Der Burgerrat hat an seiner Sitzung vom 2. Juni 2008 die Verträge mit den zwei Unternehmungen erneuert (siehe Beilage 2).



Mietverträge mit der Burgergemeinde: Bereich ① : Munizipalgemeinde Gampel
Bereich ② : Bauunternehmung Martig & Bürgi AG
Bereich ③ : Schnyder Bau und GU AG

4.3 Altlastenuntersuchung

Der Sammel-, Kompostplatz der Gemeinde liegt erhöht über der Talebene (Bereich ①). Es handelt sich hierbei um eine Aufschüttung aus früheren Zeiten (Aushub- und Deponiematerialien).

Der Standort ist im kantonalen Altlastenkataster aufgeführt. Die Gemeinde Gampel-Bratsch hat am 19. Mai 2008 eine Altlastenuntersuchung in Auftrag gegeben⁶. Die Ergebnisse liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

⁶ BINA SA, Marc Wyer, Turtmann

4.4 Heutige Nutzung

Bereich ① > Gemeinde Gampel: Kommunaler Sammel-, Kompostplatz

Der kommunale Sammel-, Kompostplatz dient in erster Linie der Bevölkerung von Gampel und Bratsch. Die Gemeinde Gampel-Bratsch betreibt diese kommunale Sammelstelle bereits seit 1992. Folgende Materialien werden angenommen:

- Wieder verwertbare Materialien (Glas, Metall, Alteisen) sowie brennbare Materialien (Altöl).
Das gesammelte Gut wird von spezialisierten Firmen (Transportunternehmer Schreiber / Schmid) in regelmässigen Abständen abgeholt und einer Wiederverwertung / Entsorgung zugeführt. Das Altöl wird in der KVO⁷ in Gamsen entsorgt; die anderen Materialien werden der Wiederverwertung zugeführt.
- Organische Abfälle aus Garten und Haushalt (Häckselgut und Kompostiermaterial). werden in regelmässigen Abständen vom Transportunternehmer Schreiber / Schmid vor Ort verkleinert und anschliessend nach Vetroz zur Wiederverwertung transportiert (ca. 150 t/Jahr).
- Bauschutt (bis zu max. 1 m³ Steingut) hat die Gemeinde bis vor ca. 4 Jahren noch angenommen. In der Zwischenzeit verzichtet die Gemeinde jedoch auf die Annahme von Bauschutt.
- Humus und Felsausbruch (Vispertaltunnel). Dieser dient nur für den gemeindeeigenen Gebrauch.

Der Sammel-, Kompostplatz ist im Osten sowie teilweise im Norden durch eine Zaun abgegrenzt. Die Zufahrtsstrasse wird mit einem abschliessbaren Tor gesperrt. Die Anlage befindet sich in einem ordentlichen Zustand und ist nur zu bestimmten Zeiten und unter Anwesenheit einer Aufsichtsperson geöffnet.

Bereich ② > Martig & Bürgi AG: Zwischenlagerplatz, Inertstoffdeponie

Die Bauunternehmung Martig & Bürgi AG nutzt die gemietete Fläche als Zwischenlagerplatz für unverschmutztes, bzw. tolerierbares Aushubmaterial, Humus, Findlinge sowie Wand- und Flusskies. Es wird kein Mischabbruch angeliefert. Mineralische Bauabfälle wie Strassenaufbruch, Ausbauasphalt und Betonabbruch werden zwischengelagert.

Die nördlich angrenzende Inertstoffdeponie wird zur Ablagerung von nicht wieder verwertbarem Inertmaterial genutzt.

Das seinerzeit zusammen mit der OWAL Umwelttechnik AG betriebene Sortierzentrums für Bauabfälle war nur während kurzer Zeit in Betrieb. Seit Jahren werden keine Baustellenabfälle mehr angeliefert und daselbst sortiert.

Das Areal der Firma Martig & Bürgi AG ist eingezäunt. Der Zugang erfolgt über ein abschliessbares Tor. Die Anlage befindet sich in einem ordentlichen Zustand.

⁷ KVO: Kehrichtverbrennungsanlage Oberwallis

Bereich ③ > Schnyder Bau und GU AG: Materialaufbereitung, Inertstoffdeponie

Die von der Schnyder Bau und GU AG beanspruchte Fläche dient in erster Linie als Umschlagplatz für das anfallende Rohmaterial (Flusskies, Bauabfälle), als Zwischenlagerplatz (Aushubmaterial, Humus, Findlinge, weiterverarbeitetes und in verschiedene Fraktionen aufgeteiltes Rohmaterial) sowie im Norden als Ablagerungsplatz für nicht wieder verwertbares Inertmaterial.

Um das anfallende Rohmaterial in verschiedene Fraktionen zu brechen ist eine feste (seit über 15 Jahren) sowie eine mobile Brecheranlage installiert. Zudem befindet sich ein Raupenbagger auf Platz.

Als Rohstofflieferant dient in erster Linie die Geschiebefracht der Lonza. Die Schnyder Bau und GU AG entnimmt das Rohmaterial für die Kies- / Sandaufbereitung grösstenteils aus dem Rotten (abgelagertes Geschiebematerial im Mündungsbereich Lonza / Rotten).

Im Rahmen der jährlich erforderlichen Bewirtschaftung des Rottens wird ein Gleichgewicht zwischen Geschiebeeintrag und Geschiebeentnahme angestrebt. Aufgrund der Abbaumenge der letzten Jahre ist durchschnittlich mit einer Materialentnahme zwischen 3 bis 6000m³ zu rechnen.

Das Areal der Schnyder Bau und GU AG ist nicht eingezäunt. Räumlich wird das Betriebsareal durch eine Dammschüttung, bzw. eine Betonmauer von der Strasse getrennt. Das Betriebsareal befindet sich in einem geordneten Zustand.

⁸ Kantonale Richtplanung: DUS, Regionale Deponien Leuk, Schlussbericht 13. Oktober 1992

5 Detailnutzungsplan

Der vorliegende Detailnutzungsplan basiert einerseits auf dem Detailnutzungsplan /-konzept vom September 1998. Anderseits sind aufgrund der heutigen sowie der künftig beabsichtigten Nutzung Anpassungen erforderlich. Der Detailnutzungsplan geht zudem von der Annahme aus, dass eine Partialrevision der Zonennutzungsplanung durchgeführt wird (siehe Bemerkungen Kapitel 7 > Raumplanerische Sicherstellung).

5.1 Grundsatz der Verwertungspflicht

Bevor die Abfälle zur Deponie Chalchofen gebracht werden, müssen sie in einer ersten Phase von organischen und organisch-chemischen Bestandteilen weitgehend befreit werden. In einer zweiten Phase werden die inerten Materialien nach einer Zwischenlagerung und eventueller Zwischenbehandlung (Brechen, Sortieren) soweit als möglich wiederverwendet (Verwertungspflicht TVA Art. 12).

Die restlichen nicht wiederverwertbaren Abfälle gelangen auf die Inertstoffdeponie oder werden separat entsorgt.

5.2 Erschliessung

Die übergeordnete Erschliessung erfolgt von der Hauptstrasse A509 Gampel-Goppenstein, über die im Süden der Ortschaft Gampel erstellte Umfahrungsstrasse Gampel - Niedergampel. Im Bereich des Chalchofens führt entlang der Gewerbezone eine Erschliessungstrasse in den Chalchofen.

Die Brücke über den Grossen Grabu wurde 2007 baulich verbessert und lastwagetauglich gemacht.

5.3 Deponie- / Bewirtschaftungskonzept

Das Deponie- / Bewirtschaftungskonzept der Deponie Chalchofen sieht wie folgt aus:

		BAUABFALLE											
		Ausbaumaterial (Ausbaubrichtlinie, BAFU 1999)			Minerale Baubiliale (Fachlinie minerale Baubiliale, BAFU 2004)			Brennbare Abfälle		Andere Abfälle		Separat- sammung	Organische Abfälle
Bodenabbaub (Verordn. über Belast. des Bodens VBBO)	Humus, Natursteine	Lockergestein wie Kies, Sand, Silt oder Ton, gebrochener Fels oder Material von früheren Bauaktivitäten oder belasteten Standorten			Ausbau Asphalt	Strassen asphalt	Beton asphalt	Misch abbruch	Akt. Holz		Glas, Metall, Altkunst, Kunststoffe, Textilien	Gründzeug	
		Un- verzehnbar	Toxisch erbar	Verzehnbar									
① Gemeinde		200 m ³		100 m ³									
② Mardtg&Bürg	12000 + 1000 m ³		2000 + 2000 m ³	24000 m ³	500 m ³	1000 m ³	500 m ³					Mulden	150 t/Jahr
③ Schnijder Bau	1000 + 2000 m ³		5000 + 6000 + 10'000 m ³	10000 m ³	500 m ³	500 m ³	500 m ³	1000 m ³				Mulden	Mulden



Auszug Detailnutzungsplan

5.3.1 Bereich ① > Gemeinde Gampel: Kommunaler Sammel-, Kompostplatz

Die Gemeinde will im Sinne der heutigen Nutzung die kommunale Sammelstelle für wieder verwertbare Materialien weiter betreiben.

	Heute	[t/J]	Neu	[m3]
Separatsammlungen	Glas, Metall		Steingut / Ton	Mulden
Brennbare Abfälle	Altöl		Holz	Mulden
Organische Abfälle	Grüngut	150		

Die Gemeinde beabsichtigt, künftig wieder Steingut aus häuslichem Abfall entgegen zu nehmen. Bezuglich dessen Weiterbehandlung, bzw. Wiederverwertung sucht die Gemeinde mit den umliegenden Baufirmen „Schnyder Bau und GU AG“ bzw. „Martig&Bürgi AG“ eine Zusammenarbeit.

Zudem soll neu auch Bau-Holz entgegen genommen werden. Dieses wird der KVA in Gamsen zugeführt.

Der Humus (ca. 200 m²) sowie der gebrochene Fels (ca. 100 m³ aus Vispertaltunnel) dient weiterhin lediglich für den gemeindeeigenen Gebrauch.

5.3.2 Bereich ② > Martig & Bürgi AG: Zwischenlagerplatz, Inertstoffdeponie

Das von der Bauunternehmung Martig & Bürgi AG gemietete Areal soll weiterhin als Umschlagplatz für Bodenaushub sowie die Zwischenlagerung von Aushubmaterial genutzt werden. Mit Ausnahme von Mischabbruch sollen zusätzlich ebenfalls mineralische Bauabfälle zwischengelagert werden.

	Heute	[m3]	Neu	[m3]
Bodenaushub	Humus, Natursteine	13'000		
Aushubmaterial	Unverschmutzt, Tolerierbar	4'000		
Mineralische Bauabfälle			Asphaltaufbruch Strassenaufbruch Betonabbruch	500 1'000 500
Inertstoffdeponie		24'000		

5.3.3 Bereich ③ > Schnyder Bau und GU AG: Materialaufbereitung, Inertstoffdeponie.

Die Schnyder Bau und GU AG beabsichtigt auf dem gemieteten Areal einen Sortier- und Aufbereitungsplatz zu betreiben:

- Rohmateriallagerplätze (Wand- und Flusskies – vor allem aus der Bewirtschaftung des Rottens und der Lonza);
- Zwischenlagerplätze für sauberes Aushubmaterial, Humus, Findlinge;
- Lagerplätze von weiterverarbeitetem und in verschiedene Fraktionen aufgeteiltem Rohmaterial (zB Kies, Sand aufbereitet);
- Lagerplätze für die verschiedenen mineralische Bauabfälle, getrennt nach Ausbau-Asphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch sowie Mischabbruch;

- Mulden, um eine Sortierung der verschiedenen Bauabfälle zu gewährleisten.

Im Weiteren bildet eine Inertstoffdeponie mit einem Fassungsvermögen von ca. 11'000 m³ Bestandteil des Sortier- und Aufbereitungsplatzes.

	Heute	[m ³]	Neu	[m ³]
Separatsammlung/-trennung			Altmetall, Metall	Mulden
Brennbare Abfälle			Holz, Kunststoffe, Textilien	
Bodenaushub	Humus, Natursteine	3'000		
Aushubmaterial	Unverschmutzt, Tolerierbar	21'000		
Mineralische Bauabfälle			Asphaltaufbruch Strassenaufbruch Betonabbruch Mischabbruch	500 500 500 1'000
Inertstoffdeponie		11'000		

Räumliche Abgrenzung

Um das Betriebsareal gegenüber der öffentlichen Strasse klar abzugrenzen und eine geregelte Zufahrt zum Betriebsareal zu gewährleisten sowie aus Gründen der Sicherheit, wird entlang der öffentlichen Strasse eine ca. 1.25 m hohe Betonmauer bzw. ein nach Aussen begrünter Damm erstellt.

Um „wildes deponieren“ zu verhindern, werden die Zugänge mit Barrieren versehen.

Dammschüttung auf der Ostseite des Betriebsareals

Um die Einsehbarkeit zu reduzieren wird im Osten des Werkareals eine Pufferzone erstellt. Unmittelbar östlich der Dammschüttung entsteht ein ca. 8 bis 10 m breiter, naturnah gestaltete Streifen, welcher mit Bäumen und Hecken bepflanzt wird.

Anlieferung Rohmaterial - neu zu erstellende Strasse:

Aus betrieblichen Gründen erfolgt die Anlieferung des Rohmaterials grundsätzlich über den westlichen Zugang zum Betriebsareal. Dies um Betriebsabläufe innerhalb des Sortier- und Aufbereitungsplatzes nicht zu stören und mögliche Gefahren (Sicherheitsüberlegungen) zu minimieren.

Die Beschickung der einzelnen Boxen mit mineralischen Bauabfällen erfolgt von der Nordseite. Dies hat zur Folge, dass die bestehende Strasse - welche bereits bis in den Bereich der fest installierten Brecheranlage führt - nach Osten verlängert werden muss (ca. 130m). Am Ende weist die Strasse einen Wendeplatz für Lastwagen auf.

Mit dem Bau der Strasse können die verschiedenen Boxen optimal bedient werden (Kippstelle).

Brecheranlagen:

Um das anfallende Rohmaterial in verschiedene Fraktionen zu brechen, bleibt die bestehende fest installierte Brecheranlage erhalten (insbesondere für die Verarbeitung von Wand- und Flusskies). Im weiteren benötigt es eine mobile Brecheranlage, mit welcher die mineralischen Bauabfälle sortiert und aufbereitet werden können.

Um die Bewirtschaftung sicher zu stellen ist ein Raupenbagger auf Platz erforderlich.

Mehrstoffmulden

Um eine umweltgerechte Trennung des Mischabbruchs sicher zu stellen, benötigt es der Bereitstellung verschiedenen Mulden.

Aufgrund der TVA wird eine möglichst weitgehende Aussortierung von Materialien vorgenommen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Namentlich werden folgende Materialien aussortiert: Metalle, Kunststoffe, Papier, Holz und Textilien und in der Folge entsorgt, bzw. einer Wiederverwertung zugeführt.

Allfällige Sonderabfälle wie Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Asbest werden separat entsorgt.

5.4 Zwischenlager mineralische Bauabfälle

Die Deponie Chalchofen liegt im Grundwasserschutzbereich A_u. Der Schutz des Grundwassers muss gewahrt bleiben.

5.4.1 Mischabbruch

Bei der Annahme-/ Sortierstelle sowie bei der Sammelstelle der aussortierten Materialien (Mehrstoffmulden) bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

a) Variante „Überdachung“

Der gesamte Bereich wird überdacht; das gesammelte Wasser wird einer natürlichen Versickerung zugeführt.

b) Variante „Bodenplatte“

Über den gesamten Bereich muss eine dichte Bodenplatte erstellt werden:

► Das anfallende Wasser wird in einen Schlammsammler mit Oelabscheider geleitet. In der Folge kann das gereinigte Wasser einer natürlichen Versickerung zugeführt werden.

oder:

► Das anfallende Wasser wird in einen Schlammsammler mit Tauchbogen gesammelt. Im Anschluss muss das ungereinigte Wasser der ARA zugeleitet.

5.4.2 Strassenaufbruch, Betonabbruch

Das Oberflächenwasser ist nicht zu sammeln. Eine flächige - natürliche Versickerung ist sicherzustellen. Eine punktuelle Versickerung ist nicht gestattet.

5.4.3 Teerhaltige Ausbauasphalt

Das Oberflächenwasser ist nicht zu sammeln. Eine flächige natürliche Versickerung ist sicherzustellen. Eine punktuelle Versickerung ist nicht gestattet.

Grundsatz:

Soweit als möglich ist Ausbauasphalt mit tiefen PAK-Gehalten (unter 5000 mg/kg PAK im Bindemittel gemäss den Anforderungen der BUWAL-Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle) der Verwertung zuzuführen. Besteht darüber hinaus noch eine Nachfrage nach Asphaltgranulat, kann auch teerhaltiges Material gemäss der vorliegenden Empfehlung verwendet werden.

I. Ausbauasphalt mit bis zu 5000 mg/kg PAK3 im Bindemittel

Für solches Material gelten die Bestimmungen wie sie schon bis anhin in der BUWAL- Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (1997) festgelegt sind. Dies betrifft vor allem die Bestimmungen des PAK-Gehaltes von Ausbauasphalt sowie die Qualitätsanforderungen (Punkt 5-3) und Verwendungsmöglichkeiten (Punkt 5-8; 5-9) von Asphaltgranulat.

In der Deponie Chalchofen wird nur Ausbauasphalt mit bis zu 5000 mg/kg PAK3 im Bindemittel behandelt.

II. Ausbauasphalt mit bis zu maximal 20'000 mg/kg PAK im Bindemittel

Solches Material darf nur in dafür geeigneten Belagsaufbereitungsanlagen oder im sogenannten «Kaltrecycling» (nach dem Stand der Technik) verarbeitet werden.

III. Ausbauasphalt mit über 20'000 mg/kg PAK im Bindemittel

Solches Material sollte grundsätzlich auf einer Reaktordeponie abgelagert werden. Der PAK-Gehalt des Sickerwassers ist zu prüfen. Ist eine Ablagerung auf Reaktordeponien nicht möglich, so ist das Material nach den Vorgaben der zuständigen Behörde in geeigneten Anlagen zu behandeln oder abzulagern.

5.5 Zwischenlager für Inertstoffe

Die Zwischenlager für Aushubmaterial und mineralische Bauabfälle dienen zur zeitlich beschränkten Lagerung von inerten und wieder verwertbaren Materialien wie Flusskies, Sickerkies, gebrochenem Kiessand Findlingen, Aushub, und Humus. Eine klare Trennung der verschiedenen Inertmaterialien verhindert eine weitgehende Vermischung.

Die Materialien des Zwischenlagers können direkt für Rekultivierungsmassnahmen und Auffüllungen wieder verwendet werden. Die Bestimmungen von Art. 37 TVA sind einzuhalten. Die Materialien eines Zwischenlagers müssen spätestens nach zehn Jahren wieder verwendet werden.

5.6 Ablagerungsplatz für Inertmaterial und Bauabfällen (Inertstoffdeponie)

In Anlehnung an die technischen Verordnung über Abfälle vom 10.12.1990 (Anhang 12, TVA) können auf den Inertstoffdeponien Ost und West Bauabfälle abgelagert:

¹ Auf Inertstoffdeponien dürfen Bauabfälle abgelagert werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Die Abfälle dürfen nicht mit Sonderabfällen vermischt sein.
- b) Sie müssen zu mindestens 95 Gewichtsprozent aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Beton, Ziegel, Asbestzement, Glas, Mauerabbruch, Strassenaufbruch bestehen.
- c) Metalle, Kunststoffe, Papier, Holz und Textilien müssen vorgängig soweit entfernt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

² Auf Inertstoffdeponien darf unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial abgelagert werden, soweit es nicht für Rekultivierungen verwertet werden kann.

Das Ablagern von nicht inertem oder verunreinigten Material ist nicht zulässig.

5.7 Lagerung wassergefährdeter Substanzen

Die Lagerung von wassergefährdeten Substanzen erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Anforderungen.

5.8 Deklaration Material

Der Unternehmer, bei dessen Tätigkeit die Bauabfälle anfallen, dokumentiert, an welchem Ort diese behandelt, verwertet oder abgelagert werden. Die Kontrolle erfolgt durch die Bauherrschaft bzw. Bauleitung. Gegebenenfalls überprüft die zuständige Behörde die Dokumentation. Ausserdem soll ausgeschlossen werden, dass ungeeignete mineralische Bauabfälle in die Verwertung gelangen. Daher sind pro abzutransportierende Bauabfallkategorie auf dem Lieferschein nachstehende Angaben zu machen:

- Bezeichnung der Baustelle: Ort, Adresse, Art der Bauarbeiten
- Art des Materials
- Menge des Materials (in Tonnen oder m³)
- Datum und Unterschrift der Bauleitung bzw. deren Vertretung
- Bezeichnung des Empfängers

Wird eine der folgenden beiden Fragen mit ja beantwortet, ist die zuständige kantonale Fachstelle zu informieren.

- Das Material ist gesondert zu lagern, genauere Abklärungen sind notwendig.
- Ist das Material verfärbt? > Riecht das Material nach fremden Substanzen?

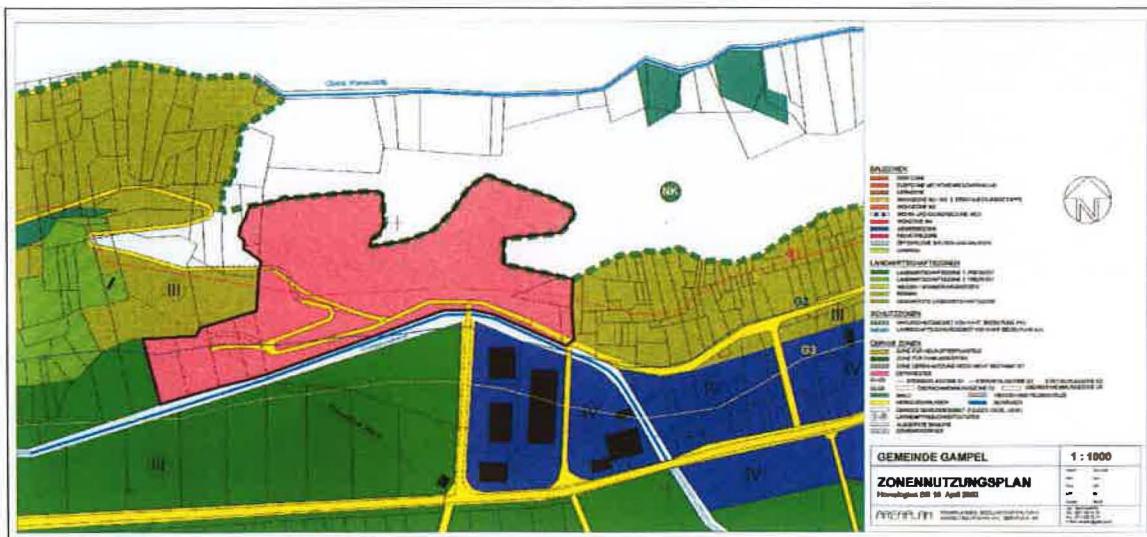
6 Raumplanerische Sicherstellung

6.1 Kantonaler Richtplan

Das Konzept der Deponie Chalchofen entspricht den Kriterien der Koordinationsblätter G8/1 (Bewirtschaftung von Stein- und Erdmaterial) und H2/3 (Deponien und dazugehörige Anlagen) des kantonalen Richtplanes.

6.2 Rechtsgültiger kommunaler Zonennutzungsplan

Gemäss dem vom Staatsrat des Kantons Wallis am 10. April 2002 homologierten Zonennutzungsplan, ist im Raume Chalchofen eine Deponiezone ausgeschieden. Die dazugehörigen Bestimmungen sind in Art. 88 des kommunalen Bau- und Zonenreglements definiert.



Zonennutzungsplan Gemeinde Gampel > Homologiert durch den Staatsrat am 10. April 2002

Bei den im Detailnutzungsplan vorgeschlagenen Nutzungen innerhalb der rechtskräftigen Deponiezone handelt es sich um zonenkonforme Nutzungen im Sinne von Art. 88 des kommunalen Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Gampel.

6.3 Partialrevision kommunaler Zonennutzungsplan

Der ausgearbeitete Detailnutzungsplan hat zur Folge, dass die bestehende Deponiezone Chalchofen nach Osten ausgeweitet werden muss. Es handelt sich hierbei um den Bereich, welcher bereits heute von der Firma Schnyder Bau und GU AG im Sinne einer Deponiezone genutzt wird.

Damit die Bewirtschaftung der Lonza und des Rottens sicher gestellt werden kann, bedarf es der Erweiterung des Deponieareals. Die Erweiterung kann als standortgebunden betrachtet werden (siehe Kapitel 4.4, Bemerkungen zu Bereich ③).



Zonennutzungsplan Gemeinde Gampel > Partialrevision Art. 33 kRPG

Von der Umzonung betroffen sind die folgenden Flächen und Nutzungszonen:

NR	Rechtskräftige Zonennutzungsplan (SR 10. April 2002)	Partialrevision rechtskräftige Zonennutzungsplan	Fläche [m ²]
1	Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung	Deponiezone im Sinne von Art. 26 kRPG	133
2	Landwirtschaftszone – Rebbau	Deponiezone im Sinne von Art. 26 kRPG	3768

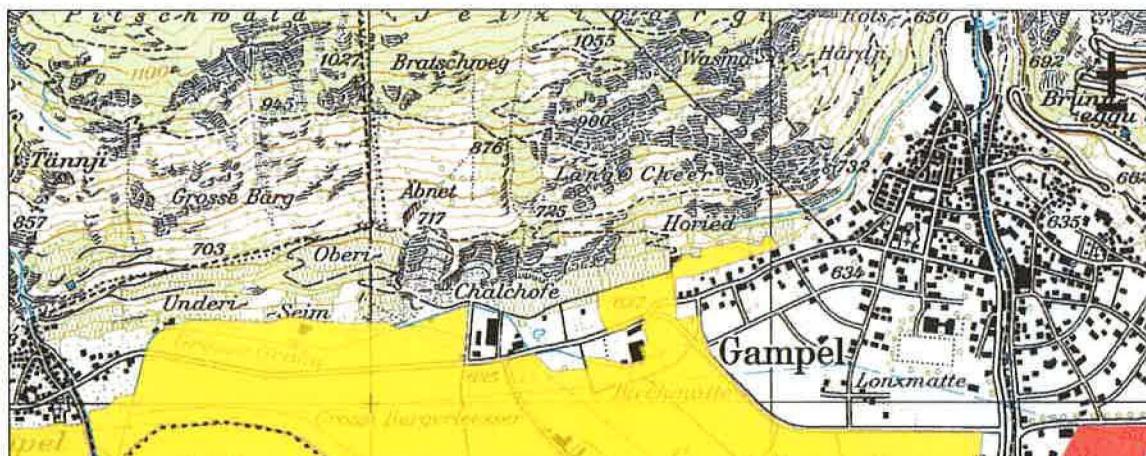
Für die Umzonung ist das Verfahren gemäss Art. 33 ff des kantonalen Raumplanungsgesetzes vom 23. Januar 1987 erforderlich (siehe Beilage 4)

7 Umweltauswirkungen und Konflikte

7.1 Landwirtschaft

Der Betrieb der Deponie Chalchofen führt zu keinen Beeinträchtigungen der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Entlang der östlichen Abgrenzung der Deponie wird ein Damm geschüttet. Unmittelbar angrenzend wird eine Pufferzone mit einer Breite von ca. 9.50 m begrünt und mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt (ca. 700m²). Die Rohmateriallager werden berieselt; es sind keine Staubverfrachtungen zu erwarten.

Die vorgesehene Erweiterung der Deponie Chalchofen (Bereich ❸ > Schnyder Bau und GU AG Daniel AG) führt zu einem Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen von insgesamt ca. 4000 m² (siehe Kap. 7.3: Flächenbilanz). Es handelt sich hierbei nicht um inventarisierte Fruchfolgeflächen (FFF).



Mit dem Betrieb der Deponie sowie der Umzonung der landwirtschaftlichen Flächen werden keine landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Existenz gefährdet werden. Auch wird die Bewirtschaftung umliegender Grundstücke nicht erschwert.

7.2 Landschaft

Die beiden grossen Abbaukammern sind im heutigen Zustand von weitem einsehbar und werden vom Betrachter als fremde Elemente der Landschaft wahrgenommen.

Durch eine dem Gelände angepasste Ablagerung von inertem Material, ist keine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Durch gestalterische Massnahmen (zB: Bepflanzung) können betrieblich bedingte Auswirkungen reduziert werden.

Mit einer geordneten Aufschüttung besteht die Möglichkeit zur Wiederherstellung des Geländes. Zusammen mit den vorgeschlagenen Massnahmen erfährt die Landschaft/-bild) insgesamt eine Aufwertung.

- ▶ In Ergänzung zu den bereits bestehenden Bäumen auf der Nordseite des „Grossen Grabu“ werden als Sichtschutz zusätzliche neue hochstämmige Bäume gepflanzt.
- ▶ Um die Einsehbarkeit zu reduzieren und einen sanften Übergang zur Landwirtschaftszone (Reben) sicher zu stellen, wird im Osten des Werksareal der Schnyder Bau und GU AG (Bereich ❸) ein Übergangs-/ Pufferzone realisiert. Dieser ca. 10 m breite, naturnah gestaltete Streifen soll mit Bäumen und Hecken bepflanzt werden.
Für die Heckenpflanzung eignen sich verschiedene Pflanzen. Erwähnt sei an dieser Stelle: Kreuzdorn, Schwarzdorn, Felsenkirsche, Geissblatt, Schneeball, Holunder.

7.3 Natur (Fauna und Flora)

Die Bereiche in der Ebene sowie im Hangfuss bis zur Höhenquote 650 m.ü.M. stellen aus der Sicht der Natur (Fauna und Flora) keine wertvollen Standorte dar, währenddem die Trockenstandorte im oberen Bereich als wertvoll zu bezeichnen sind.

Der Grossteil der Felsen ist wegen seiner glatten Struktur immer noch vegetationsfrei. Wo sich Feinerde in Ritzen und an Felsbändern ansammeln konnte, haben sich bereits wieder typische Vertreter der Walliser Felsensteppe sowie stellenweise Gebüsch angesiedelt. Besonders interessant für die Fauna sind die Fels-/Erdanrisse an der Peripherie der beiden Steinbrüche. Hier kommen seltene Arten vor.

Die Nutzung beschränkt sich weitgehend auf die Ebene und dem untersten Teil des Hangfusses (Höhenquote 650 m.ü.M.). Da die Zwischenlagerung nicht auf die unberührten Flächen der Felsensteppe übergreift, sind keine negativen Auswirkungen auf Fauna und Flora zu erkennen.

Für die Bewirtschaftung der Deponie (Bereich ❸) bedarf es der Erstellung einer Werkstrasse. Diese beansprucht eine Fläche von ca. 135 m² „Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung“. Abgesehen von dieser untergeordneten Flächenbeanspruchung sind keine Konflikte mit dem nördlich angrenzenden Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung NK "Grosse Bärg" (NK1) feststellbar.

7.4 Wald

Die Gemeinde Gampel hat im Rahmen der Zonennutzungsplanung eine Waldfeststellung für das Baugebiet in Auftrag gegeben (Christoph Frei, Venthône). Im Bereich des Chalchofens sind keine Waldflächen ausgeschieden worden.

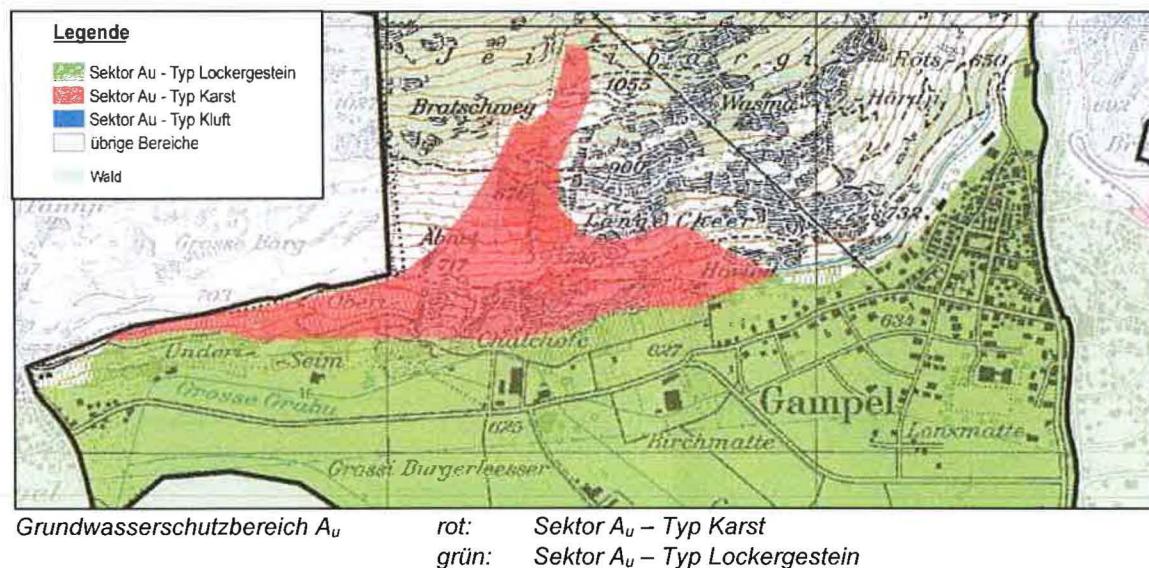
Der bestehende Baumbestand bleibt erhalten. In Ergänzung zu den bereits bestehenden Bäumen auf der Nordseite des „Grossen Grabu“ werden zusätzlich als Sichtschutz neue hochstämmige Bäume gepflanzt.

Es sind keine Konflikte mit der Forstgesetzgebung absehbar.

7.5 Gewässerschutz

7.5.1 Schutz des Grundwassers

Die Deponie Chalchofen befindet sich innerhalb des Grundwasserschutzbereiches A_u . Es handelt sich hierbei um besonders gefährdete Gewässerschutzbereiche. Es dürfen keine Anlagen erstellt werden, die eine besondere Gefahr für ein Gewässer darstellen.



Bereiche ① und ②

Für die Bereiche 1 und 2 bestehen keine Konflikte mit dem Grundwasserschutzbereiches A_u .

Bereich ③

Mit den folgenden Massnahmen sind keine Konflikte im Grundwasserschutzbereich A_u absehbar:

- Mit Ausnahme der Ver- und Entsorgungsleitungen werden keine unterirdischen Bauten und Anlagen erstellt. Der mittlere Grundwasserspiegel wird in keiner Weise tangiert.
- Die Betankungsanlage inklusive der Treibstofftanks zur Befüllung der Baumaschinen werden mit Auffangwannen versehen.
- Im Bereich des Mischabbruch sowie bei den Mehrstoffmulden von aussortierten Materialien (Metalle, Holz, Kunststoffe, Textilien) wird eine dichte Bodenplatte erstellt.

Das anfallende Wasser wird in einen Schlammsammler mit Oelabscheider geleitet und in der Folge einer natürlichen Versickerung zugeführt werden.

- Es werden fünf befestigte Parkplätze für PW's sowie zwei grössere befestigte Abstellplätze für Baumaschinen (LW, Trax) erstellt.

7.5.2 Quellschutzzonen

Der gesamte Bereich der Deponie Chalchofen liegt ausserhalb einer Quellschutz- resp. Grundwasserschutzzone (S1, S2, S3).

Für eine künftige Trinkwassergewinnung ist das Gebiet nicht von Bedeutung. Die Trinkwasserreserven der Gemeinde Gampel befinden sich in den Alpgebieten (Fäsil- und Meiggalpe).

7.5.3 Oberflächenwasser

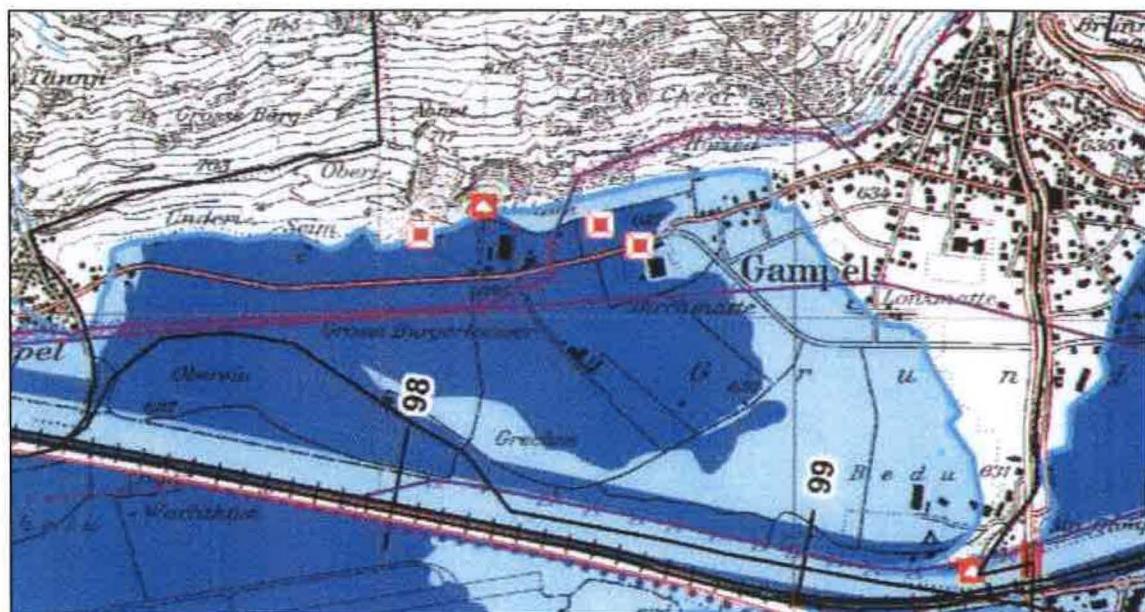
Bezüglich Hangwasserinfiltration ins Grundwasser ist kein Einfluss voraussehbar. Durch die klare räumliche Trennung der Deponie zum naheliegenden Entwässerungskanal "Grossu Grabu" ist aufgrund des Oberflächenabflusses auch keine erhöhte Trübung des Wassers zu erwarten.

7.6 Gefahren

7.6.1 Schutz vor Hochwasser aus Rotten > Überschwemmungszone der Rhone

Im Rahmen des Sachplans 3. Rhonekorrektion wurde eine Gefahrenhinweiskarte erstellt. Der südlichste Teil der Talebene von Gampel-Bratsch liegt bei seltenen Rhonehochwassern (HQ100 = 100-jährliche Ereignisse) in stark bis mittel hochwassergefährdetem Gebiet mit Wassertiefen über 2m (starke Intensität).

Der Bereich der Deponiezone Chalchofen liegt im Westen der Zufahrtsstrasse vollständig ausserhalb der Überschwemmungszone des Rottens. Der Bereich östlich liegt innerhalb der Überschwemmungszone des Rottens unter 2m (mittlere Intensität).



Auszug Sachplan 3. Rhonekorrektion, Juni 2006
bei einem seltenen Hochwasser (HQ100) überschwemmungsgefährdetes Gebiet mit Wasserständen unter (hellblau) respektive über (dunkelblau) 2 m.

Bereiche ① und ②

Dies Bereiche liegen ausserhalb der Gefahrenhinweiskarte bestehen keine Konflikte

Bereich 3

Dieser Bereich ist von Hochwasser gefährdet (<2m). Um potentielle Schäden infolge Überschwemmung zu verhindern sowie das Areal nach Aussen klar abzugrenzen sind folgende baulichen Massnahmen vorgesehen:

- ▶ Das gesamte Areal wird gegen Süden mittels eines Dammes, bzw. einer ca. 1.25 m hohen Mauer abgegrenzt;
- ▶ An den drei vorgesehenen Zufahrten wird eine mobile Dammbalkensperre vorgesehen.

7.6.2 Block- / Steinschlaggefahren

Im Rahmen der Revision der Zonennutzungsplanung beauftragte die Gemeinde Gampel-Bratsch das Büro Rovina + Partner AG in Varen mit der Beurteilung der Steinschlaggefahren für das Gebiet zwischen "Schlüche" (Eingang des Lötschentales) bis zum Tschingelbach (Gemeindegrenze zu Bratsch).

Aufgrund von Sturzbahnberechnungen stellte das Büro Rovina + Partner AG in Varen die Steinschlaggefahrenkarte im Juni 1999 fertig⁹. Diese wurde mit dem Kreisförster Viktor Bregy besprochen und auf den Zonennutzungsplan übertragen. In Art 33 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Gampel sind die Bestimmungen zum Schutz vor Naturgefahren definiert.

Bereich 1

Der kommunale Sammel- und Kompostplatz der Gemeinde Gampel liegt innerhalb der blauen Gefahrenzone. Die Öffnungszeiten sind sehr beschränkt; zudem kann bei Gefahrenvorhersehung die Deponie geschlossen bleiben.

Bereiche 2 und 3

Der Umschlagplatz mit der Inertstoffdeponie der Bauunternehmung Martig & Bürgi befindet in der roten Gefahrenzone. Es handelt sich um einen Umschlag-/ Deponieplatz (ohne Weiterverarbeitung) für die vorgenannte Bauunternehmung; diese wird lediglich für kurze Zeit benutzt und nach dem Verladevorgang wieder verlassen; die ständige Anwesenheit von Arbeitskräfte vor Ort ist nicht erforderlich; entsprechend ist die Gefährdung klein. Es drängen sich keine zusätzlichen Massnahmen auf.

Die Inertstoffdeponie der Schnyder Bau- und GU AG befindet sich in der roten Gefahrenzone, währenddem der Sortier- und Aufbereitungsplatz zum überwiegenden Teil in der blauen Gefahrenzone liegt.

Im Bereich des Sortier- und Aufbereitungsplatz werden keine festen Bauten erstellt; die Gefährdung ist gering. Es drängen sich keine zusätzlichen Massnahmen auf.

7.6.3 Schiessgefahren

Die Schusslinie der 300m Schiessanlage verläuft über den Bereich des kommunalen Sammel- Kompostplatz. Der restliche Bereich der Deponie Chalchofen wird vom Schiessbetrieb nicht betroffen.

Aus Sicherheitsgründen muss während den Öffnungszeiten des kommunalen Sammel- Kompostplatz jeglicher Schiessbetrieb eingestellt werden.

⁹ Stein- und Blockschlaggefahrenkarte Gemeinde Gampel, Januar 2000, Geologiebüro Rovina + Partner AG, Varen

7.7 Bodenschutz

Der Bereich Boden ist im Bezug auf das vorliegende Projekt nicht von Bedeutung. Im Rahmen der Bewirtschaftung der Deponie wird kein natürlich gewachsener Boden tangiert.

7.8 Immissionen

7.8.1 Luft

Bereiche ① und ②

Diese Bereiche verursachen keine übermässigen Schadstoff – Immissionen; die Belastung der Luft mit Schadstoffen kann deshalb als gering betrachtet werden. Es sind keine Konflikte mit der Luftreinhalteverordnung (LRV) absehbar.

Bereich ③

Bei der vorgesehenen Nutzung (Deponien, Umschlagplatz, Aufbereitungsanlagen) sind je nach Wetterlage Staubverfrachtungen möglich. Um die Staubentwicklung möglichst klein zu halten, sind folgenden Massnahmen vorgesehen:

► Leistungsfähige Berieselungsanlage

Um das Rohmaterial, bzw. die Zwischenlager mit Wasser feucht zu halten, wird eine Berieselungsanlage erstellt. Das Hauptleitungsnetz ist fest installiert und in regelmässigen Abständen mit Regnern ausgestattet.

Darüber hinaus besteht je nach Lage der Deponien zudem die Möglichkeit, zusätzliche mobile Regner in Betrieb zu nehmen. Diese Anlage kann nicht nur während der Arbeitszeit, sondern auch am Wochenende betrieben werden.

► Bepflanzung

Im Rhonetal ist insbesondere mit Westwind zu rechnen. Mit der Anordnung eines Bepflanzungsstreifens auf der Ostseite des Werkareals wird dazu beigetragen, dass bei Westwind allfällige Staubverfrachtungen teilweise zurückgehalten werden.

► Pneuwaschanlage

Sollten sich im Verlaufe der Betriebsphase Probleme mit der Verschmutzung des Werkareals sowie der Zufahrtsstrassen ergeben (Feinstaubentwicklung), wird im Bereich der Ein- und Ausfahrten eine Pneuwaschanlage eingebaut. Ein allfälliger Einbau erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Transporte werden durch firmeneigene Fahrzeuge ausgeführt. Die Baumaschinen sind sukzessive mit Dieselpartikelfilter zu versehen.

Mit den vorgesehenen Massnahmen sind keine Konflikte mit der eidg. Luftreinhalteverordnung vom 16.12.1985 (LRV) zu erwarten.

7.8.2 Lärm

Lärmquellen sind primär die Brechanlage und die Spezialfahrzeuge (zB: Pneutrax), welche für die Umschichtung des Materials auf dem Werkareal notwendig sind. Die Lärm - Belastung auf die naheliegende Gewerbezone kann als gering betrachtet

werden (Lärm - Empfindlichkeitsstufe ES IV). Die Wohnzonen von Gampel befinden sich in einer Entfernung von ca. 500 m, diejenigen von Burketen - Niedergampel von ca. 600 m und liegen somit ausserhalb des Einflussbereiches der Deponie Chalchofen.

Eine weitere mögliche Lärmquelle bildet der durch den Betrieb der Deponie generierte Lastwagenverkehr. Hiezu gilt es jedoch festzuhalten, dass das Verkehrsaufkommen von untergeordneter Bedeutung ist. Zudem führt - dank der Realisierung der Umfahrungsstrasse - der gesamte Lastwagenverkehr ausserhalb der Siedlungsgebiete, bzw. an die Peripherie der Bauzone von Gampel vorbei.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit der Einhaltung der Baulärmrichtlinie keine Konflikte mit der eidg. Lärmschutzverordnung vom 15.12.1986 (LSV) absehbar sind.

7.9 Erholung:

Obwohl es sich bei der im Süden vorbeiführenden Strasse um einen beliebten Fuss- und Radweg handelt, wird deren Erholungsqualität nicht gemindert. Dies unter dem Vorbehalt, als die vorgeschlagenen Massnahmen realisiert werden.

8 Massnahmen

8.1 Projektbezogene Massnahmen

Gegenstand	Kapitel	Massnahmen
Landschaft	8.2	<ul style="list-style-type: none"> In Ergänzung zu den bereits bestehenden Bäumen auf der Nordseite des „Grossen Grabu“ werden als Sichtschutz zusätzliche neue hochstämmige Bäume gepflanzt. Um die Einsehbarkeit zu reduzieren und einen sanften Übergang zur Landwirtschaftszone (Reben) sicher zu stellen, wird im Osten des Werksareal der Schnyder Bau und GU AG (Bereich ③) eine Übergangs-/ Pufferzone realisiert. Dieser ca. 10 m breite, naturnah gestaltete Streifen wird mit Bäumen und Hecken bepflanzt.
Schutz des Grundwassers	8.51	<ul style="list-style-type: none"> Mit Ausnahme der Ver- und Entsorgungsleitungen werden keine unterirdischen Bauten erstellt. In den nachfolgenden Bereichen wird eine dichte Bodenplatte erstellt. Das anfallende Wasser wird in einen Schlammsammler mit Oelabscheider geleitet und in der Folge einer natürlichen Versickerung zugeführt (Versickerung über Vegetationsschicht). <ul style="list-style-type: none"> Bereich des Mischabbruchs Bereich Mehrstoffmulden von aussortierten Materialien Betankungsanlage für Baumaschinen Parkplätze (PW, Baumaschinen) Die Betankungsanlage (inklusive der Treibstofftank) zur Befüllung der Baumaschinen wird zusätzlich mit einer Auffangwanne versehen.
Schutz vor Hochwasser aus dem Rotten	8.61	<ul style="list-style-type: none"> Das gesamte Areal wird gegen Süden mittels eines Dammes, bzw. einer ca. 1.25 m hohen Mauer abgegrenzt; An den drei vorgesehenen Zufahrten wird eine mobile Dammbalkensperre realisiert;
Luft - Staub	8.8.1	<ul style="list-style-type: none"> Leistungsfähige Berieselungsanlage: Um das Rohmaterial, bzw. die Zwischenlager mit Wasser

		<p>feucht zu halten, wird eine Berieselungsanlage erstellt. Das Hauptleitungsnetz ist fest installiert und in regelmässigen Abständen mit Regnern ausgestattet. Darüber hinaus besteht je nach Lage der Deponien zudem die Möglichkeit, zusätzlich mobile Regner anzuschliessen. Diese Anlage kann auch ausserhalb der Arbeitszeiten, insbesondere aber auch an Wochenenden betrieben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Bepflanzung: Mit der Anordnung eines Bepflanzungs- Pufferstreifens auf der Ostseite des Werkareals wird dazu beigetragen, dass bei Westwind allfällige Staubverfrachtungen teilweise zurückgehalten werden. Pneuwaschanlage: Sollten sich im Verlaufe der Betriebsphase Probleme mit der Verschmutzung des Werkareals sowie der Zufahrtsstrassen ergeben (Staubentwicklung), wird im Bereich der Ein- und Ausfahrten eine Pneuwaschanlage eingebaut. Der Entscheid über einen allfälligen Einbau erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.
		<ul style="list-style-type: none"> Die Transporte werden durch firmeneigene Fahrzeuge ausgeführt, welche die Norm Euro4 erfüllen. Die Baumaschinen sind sukzessive mit Dieselpartikelfilter auszustatten.

8.2 Nutzungsplanerische Massnahmen

Gegenstand	Kapitel	Massnahmen
Zonenkonformität	7	<ul style="list-style-type: none"> Partialrevision der kommunale Zonennutzungsplanung für die vorgesehenen Erweiterung der Deponiezone Einzonung als Deponiezone Vorprüfungsverfahren beim Kanton Einleiten Verfahren gemäss Art. 33 ff kRPG

8.3 Weitere Massnahmen

Gegenstand	Kapitel	Massnahmen
Sicherheit	8.6.3	Sicherstellung Koordination mit Schiess- (300 m) und Deponiebetrieb

9 Weiteres Vorgehen

Als erster Schritt ist der vorliegende Detailnutzungsplan sowie die beantragte Zonenplanänderung dem Kanton zur Stellungnahme zu unterbreiten und in der Folge zu bereinigen.

In einem zweiten Schritt muss von den Betreibern der Deponie gemäss Art. 21 der TVA eine Errichtungs- und Betriebbewilligung beim Kanton eingeholt werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Vorgaben sowie verschiedener Sachzwänge empfehle ich folgendes abgestuftes Vorgehen:

Bereich ① > Gemeinde Gampel: Kommunaler Sammel-, Kompostplatz

- | | |
|----------|---|
| Phase 1: | <ul style="list-style-type: none">• Abwarten der Ergebnisse des Altlastenuntersuchung• Allenfalls Anpassung des Deponiekonzeptes |
| Phase 2: | <ul style="list-style-type: none">• Homologation Detailnutzungsplan• Einreichen der Errichtungs- und Betriebsbewilligung |

Bereich ② > Martig & Bürgi AG: Zwischenlagerplatz, Inertstoffdeponie

- | | |
|----------|---|
| Phase 1: | <ul style="list-style-type: none">• Homologation Detailnutzungsplan• Einreichen der Errichtungs- und Betriebsbewilligung |
|----------|---|

Bereich ③ > Schnyder Bau und GU AG: Materialaufbereitung, Inertstoffdeponie

- | | |
|----------|---|
| Phase 1: | <ul style="list-style-type: none">• Partialrevision der kommunale Zonennutzungsplanung im Bereich der vorgesehenen Erweiterung der Deponiezone• Vorprüfungsverfahren beim Kanton• |
| Phase 2: | <ul style="list-style-type: none">• Homologation Detailnutzungsplan• Nach der Homologation der Partialrevision durch den Staatsrat des Kantons Wallis > Einreichen der Errichtungs- und Betriebsbewilligung |

Der Detailnutzungsplan „Materialbewirtschaftung Deponie Chalchofen“ sowie die Partialrevision der kommunalen Zonennutzungsplanung werden gemäss Art. 33 kRPG gleichzeitig öffentlich aufgelegt (gemeinsames Verfahren).

9.1 Bau- und Errichtungsbewilligung

Das Gesuch für die Errichtungsbewilligung muss enthalten:

- a) DIE BEZEICHNUNG DES VORGESEHENEN DEPONIETYPs;**
- b) DEN BEDARFSNACHWEIS;**
- c) DEN NACHWEIS, DASS DIE FÜR DEN VORGESEHENEN DEPONIETYP GELTENDEN ANFORDERUNGEN AN DEN STANDORT ERFÜLLT SIND;**

Für Inertstoffdeponien gelten folgende Standortanforderungen (TVA, Anhang 2, Abschnitt 1 Absatz 1,2, 4 oder 5).

- 1) *Deponien dürfen nicht in Grundwasserschutzzonen (S1, S2, S3) und Grundwasserschutzarealen errichtet werden.*

- 2) Nachweis dass der Untergrund langfristig stabil ist.
- 4) Es ist nachzuweisen, dass der Standort nicht in einem der folgenden Gebiete liegt:
 - a) Gebiet mit Lockergesteinsgrundwasser, dass sich für die Wassergewinnung oder für die künstliche Grundwasseranreicherung eignet.
 - b) Karstgebiet, dessen Grundwasser für die Trinkwassergewinnung von Bedeutung ist.
 - c) Gebiet, das Lockergesteins- und Spaltengrundwasser aufweist und im Einzugsgebiet von Quellen liegt, an deren Nutzung für die Trinkwassergewinnung ein öffentliches Interesse besteht.
- oder
- 5) Es ist nachzuweisen, dass die Eigenschaften des Untergrundes es als unwahrscheinlich erscheinen lassen, dass Abwasser versickern kann.
- d) DAS BAUPROJEKT; DIESES ENTHÄLT INSBESONDRE ANGABEN ÜBER DIE VORGESEHENEN ANLAGEN ZUR ABDICHTUNG, ENTWÄSSERUNG UND ENTGASUNG, DIE ALLFÄLLIGE ETAPPENWEISE EERRICHTUNG UND DEN ABSCHLUSS DER DEPONIE.

9.2 Betriebsbewilligung

Das Gesuch für die Betriebsbewilligung muss enthalten:

- a) DIE EERRICHTUNGSBEWILLIGUNG;
- b) DIE UMSCHREIBUNG DER ZUR ABLAGERUNG VORGESEHENEN ABFÄLLE;
- c) DAS BETRIEBSREGLEMENT, DAS INSBESONDRE DIE PFlichtenhefte DES DEPONIE-PERSONALS ENTHÄLT UND DIE ANFORDERUNGEN DIESER VERORDNUNG AN DEN BETRIEB KONKRETISIERT;
- d) DEN NACHWEIS DAS DER BETREIBER ÜBER DAS ERFORDERLICHE AUSGEBILDETE PERSONAL VERFÜGT.
- e) DEN NACHWEIS, DASS NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN NACH ARTIKEL 25 ABSATZ 2 BUCHSTABE C, TVA IM GRUNDBUCH ANGEMERKT SIND.

10 Schlussbemerkungen

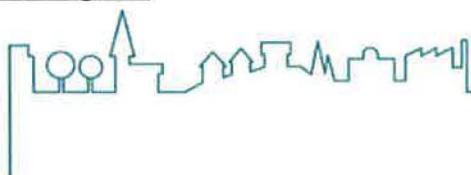
Wie der vorliegende Bericht aufzeigt, sind mit den vorgeschlagenen Massnahmen keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Ein ordnungsgemässer Betrieb der Deponie im Chalchofen kann durch eine geordnete Lagerung und durch geschultes Personal sichergestellt werden.

Gampel, im Oktober 2009
AREAPLAN, Paul Metry

Beilagen

- Beilage 1:
Aktennotiz / Protokoll der Ortsschau vom 27. 04. 2006
- Beilage 2:
Mietvertrag vom 2. Juni 2008 zwischen der Burgergemeinde Gampel und den Bauunternehmungen Schnyder Bau und GU AG sowie Martig Bürgi AG
- Beilage 3:
Materialbewirtschaftung Chalchofen, Hydrogeologische Situation im Gebiet Chalchofen, Geoplan AG, 04. August 2008
- Beilage 4:
Verfahrensablauf gemäss Art. 34 – 38 kRPG

- Beilage 1:



AREAPLAN

RAUMPLANUNG, SIEDLUNGSGESTALTUNG
UMWELTKOORDINATION, BERATUNG AG

Paul Metry, dipl. Ing. FH in Raumplanung
Wehri, CH-3945 Gampel Tel: 027 / 932 32 10
Fax: 027 / 932 32 71 E-Mail areaplan@gampel.ch

AKTENNOTIZ		Datum:	27.04.2006
Inertstoffdeponie Kalkofen, Gampel		Ort:	Areaplan AG
		Zeit:	07.30
X	Projektsitzung	Ortschau	C:\Dokumente und Einstellungen\Administrator\Eigene Dateien\DATEN\WortBERICHTE-Auftrag\GAMPEL\Chalchofen\Aktennotiz 2006_04-27.doc
Konrad Martig	Gemeindepräsident Gampel; Martig&Bürgi AG	Anwesend	X
Jules Heldner	Gemeinderat Gampel		X
Bernhard Burkard	Gemeinderat Gampel	X	X
Adolf Imesch	Dienststelle für Umweltschutz(DUS), Sektion Abfälle, Inspektor	X	X
Karl Schnyder	Schnyder Bau&Immobilien AG, Gampel	X	X
Paul Metry	Ortsplaner, Areaplan AG, Gampel	X	X

- Heldner Jules begrüßt die Anwesenden und dankt für das Erscheinen. Nachdem die am 12. Juli 1999 erteilte Betriebsbewilligung für den Kalkofen abgelaufen ist, muss diese erneuert werden. Heldner Jules gibt zu bedenken, dass die Gemeinde Gampel mit dem Betrieb einer regionalen Inertstoffdeponie nicht glücklich ist.
- Adolf Imesch hält fest, dass:
 - die Gemeinde im Rahmen der Erteilung der Betriebsbewilligung vom 12. Juli 1999 gewünscht hat eine regionale Inertstoffdeponie zu betreiben. Entsprechend wurde ihr eine Bewilligung für den Betrieb einer regionalen Deponie erteilt;
 - die Betriebsbewilligung vorsah, dass die umliegenden Gemeinden ihr Inertmaterial gegen ein Entgelt in der regionalen Inertstoffdeponie ablagern können;
 - die Unternehmer ihr Material jedoch nicht im Kalkofen abgeben konnten und die Deponie nicht dem Zweck entsprechend genutzt wurde;
 - die 1994 abgelaufene Bewilligung erneuert werden muss.
- Konrad Martig hält fest, dass:
 - es schwierig ist eine regionale Inertstoffdeponie zu kontrollieren und dass vielmals unsortiertes Material ohne Wissen des Betreibers abgelagert wird;
 - die Firma Martig&Bürgi AG einen Betrag von Fr. 2- 300'000 in die Sanierung der Deponie investiert hat;
 - die Inertstoffdeponie eingezäunt wurde;
 - die Bewohner der umliegenden Gemeinden von der Vorstellung ausgegangen sind, das inerte Material zu einem Betrag von 5 Fr/m³ in der Deponie Kalkofen ablagern zu können;
 - für einen wirtschaftlichen Betrieb 23 Fr/m³ notwendig ist (analog der m³-Preise der Deponie in Gamsen) und dass für diesen Betrag jederzeit Material abgelagert werden kann.
- Schnyder Karl hält fest, dass:
 - Die Firma Schnyder Bau&Immobilien AG sich nicht bewusst war, dass es sich bei der Deponie Kalkofen um eine bewilligte regionale Inertstoffdeponie handelt;
 - die Firma Schnyder Bau&Immobilien AG ein Ideenpapier für einen Sortier- und Aufbereitungsplatz ausgearbeitet hat. Dabei ist man von folgenden Mengen ausgegangen:

- Belags-Abbruch ca. 500 m3
 - Beton-Abbruch ca. 500 m3
 - Humus ca. 1000 m3
 - Mischabbruch ca. 1000 m3
 - Aushub (Sauber) ca. 5000 m3
 - für den Betrieb einer regionalen Deponie die Anwesenheit von Fachpersonal erforderlich ist. Aufgrund der Nähe der Deponie zum Hauptbetrieb (Distanz ca. 2 bis 300 m) kann dies ohne Weiteres sicher gestellt werden.
 - Adolf Imesch präzisiert, dass:
 - eine „Regionale Deponie Kalkofen“ nicht eine Konkurrenz zur „Regionalen Deponie Leuk“ darstellt. Vielmehr können die im kantonalen Deponiekonzept vorgesehenen Grundsätze, bzw. Standorte umgesetzt werden;
 - die Erneuerung der Bewilligung ebenfalls die Überarbeitung des Betriebsreglements sowie des Berichts „Detailnutzungsplan Deponie Chalchofen“ beinhaltet. Bei Letzterem müssen u.a. auch die Umweltauswirkungen untersucht werden;
 - ein Gesamtkonzept über den gesamten Perimeter der Deponiezone ausgearbeitet werden muss.
 - Paul Metry weist darauf hin, dass das vorgesehene Konzept sich über die rechtsgültige Gewerbezone erstreckt und dies eine Zonenplanänderung erforderlich macht (Zonenkonformität). Zudem wird das Gebiet von der roten Gefahrenzone durchquert.
 - Heldner Jules verweist auf den schlechten Zustand der Zufahrtsstrasse zum Kalkofen. Die Burgergemeinde als Hauptnutzniesser holt eine Offerte für die Instandstellung der Strasse ein. Im Anschluss daran muss über eine Kostenaufteilung diskutiert werden.

Weiteres Vorgehen:

- ▶ Areaplan erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Firma Schnyder Bau&Immobilien AG sowie der Firma Martig&Bürgi AG eine Grobkonzept über den gesamten Perimeter;
 - ▶ Adolf Imesch ist besorgt für eine Verlängerung der Deponiebewilligung (Ende 2007);
 - ▶ Areaplan erarbeitet das Baugesuch für die kommunale Sortiersammelstelle;
 - ▶ Im Anschluss an die interne Bereinigung des Grobkonzeptes lädt die Gemeinde die kantonale Dienststelle für Raumplanung (DRP) sowie die Dienststelle für Umweltschutz (DUS) zu einer Besprechung ein;
 - ▶ Die Gemeinde leitet das Verfahren für eine Partialrevision ein (Art. 33 kRPG);
 - ▶ Das Grobkonzept wird bereinigt, das Betriebsreglement wird ausgearbeitet, der Bericht „Detailnutzungsplan Deponie Chalchofen“ angepasst.

AREAPLAN AG, Paul METRY
Gampel, den 27. April 2006/pm

- Beilage 2:

⇒ Mietvertrag vom 2. Juni 2008 zwischen der Burgergemeinde Gampel und den Bauunternehmungen Schnyder Bau und GU AG sowie Martig Bürgi AG



• Beilage 3:

⇒ Materialbewirtschaftung Chalchofen, Hydrogeologische Situation im Gebiet Chalchofen, Geoplan AG, 04. August 2008



www.geoplan-naturgefahren.ch

Gemeindeverwaltung

3945 Gampel

MWSt-Nr.: 323740

Auftrags-Nr.: VS 1992

Unser Zeichen: SE

Datum: 04.08.2008

Betrifft: Materialbewirtschaftung „Chalchofen“, Gampel

Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich einer Sitzung vom 15.07.2008 hat uns Paul Metry, Ortsplaner, im Auftrag der Gemeinde Gampel sowie der Deponiebetreiber Martig & Bürgi AG sowie Schnyder Bau und GU AG beauftragt, zum Schreiben des Umweltinspektors Adolf Imesch von der Dienststelle für Umweltschutz, Sektion Abfälle und Grundwasser, vom 18. Juni 2008 eine Stellungnahme abzugeben.

Sie erhalten nachstehend unsere Stellungnahme.

Ausgangslage

Im Gebiet „Chalchofen“ wird von den Bauunternehmungen Martig & Bürgi AG sowie Schnyder Bau und GU AG seit 1999 eine Materialbewirtschaftung für Bauabfälle betrieben (Zwischenlager für Inertstoffe und Inerstoffdeponie). Sie erfolgt in einer im Zonennutzungsplan ausgeschiedenen und vom Staatsrat am 10. April 2002 homologierten Deponiezone. Die entsprechenden Bestimmungen sind im kommunalen Bau- und Zonenreglement definiert.

Für die Materialbewirtschaftung „Chalchofen“ muss die Betriebsbewilligung verlängert werden. Mit Schreiben vom 18. Juni 2008 hat die Dienststelle für Umweltschutz, Sektion Abfälle und Grundwasser, eine Verlängerung der Betriebsbewilligung bis 30. Juni 2009 in Aussicht gestellt. Bevor für die Kompartimente der Inerstoffdeponen der erwähnten Bauunternehmungen eine Betriebsbewilligung erteilt werden kann, verlangt die Dienststelle für Umweltschutz, Sektion Abfälle und Grundwasser, einen hydrogeologischen Nachweis, ob in diesem Bereich nutzbare Trinkwasservorkommen existieren.

CH-3940 Steg VS
Fussweg 7
Tel +41 (0)27 932 21 81
Fax +41 (0)27 932 30 21

info@geoplan-naturgefahren.ch

CH-6460 Altdorf UR
Im Märteli 3
Tel +41 (0)41 870 49 25
Fax +41 (0)27 932 30 21

Hydrogeologische Situation im Gebiet „Chalchofen“

Das Materialbewirtschaftungsgebiet „Chalchofen“ liegt am Fuss des nördlichen Talhangs des Rhonetals. Der Talhang wird aus Malmkalk aufgebaut, welcher im Gebiet „Chalchofen“ in die alluvialen Ablagerungen des Talbodens aus Silt, Sand und Kies abtaucht. Der Bereich des Talhangs befindet sich im Gewässerschutzbereich A_u – Typ Karst und der Bereich der Talebene im Gewässerschutzbereich A_u – Typ Lockergestein.

Im Bereich der Materialbewirtschaftung „Chalchofen“ sind im Talhang weder Oberflächengewässer noch genutzte oder nutzbare Trinkwasservorkommen vorhanden. Entsprechend existieren hier keine Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3.

In der Talebene erfolgt keine Grundwassernutzung zu Trinkwasserzwecken.

Eine künftige Grundwassernutzung zu Trinkwasserzwecken im Gebiet „Chalchofen“ ist nicht zu erwarten, da

- die Wasserversorgung der Gemeinde Gampel ihr Trinkwasser aus Fassungen im Gebiet der Oberen Feselalp (ca. 2'210 m ü.M), wo sich auch die Trinkwasserreserven befinden, und aus dem Gebiet „Vordere Schwelliwalde“ am Eingang des Lötstschentals (ca. 1'030 m ü.M) bezieht;
- aufgrund der seit Jahrzehnten in der Talebene stattfindenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung erfahrungsgemäss davon auszugehen ist, dass das Grundwasser infolge des Düngeraustrages und der eingesetzten Pflanzenschutzmittel belastet ist;
- das Grundwasser entlang eines südlich des „Chalchofen“ in der Talebene verlaufenden grossen Drainagegrabens (Grosse Graben oder Giessi genannt) auf einer Länge von rund 1.9 km aufgeschlossen und seit Jahrzehnten den Belastungen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ausgesetzt ist.

Anforderungen der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 (Stand am 1. Juli 2008)

Anhang 1⁴⁴ (Artikel 32)

Gemäss Anhang 1⁴⁴ (Artikel 32) dürfen auf Inertstoffdeponien Bauabfälle abgelagert werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a. Die Abfälle dürfen nicht mit Sonderabfällen vermischt sein.
- b. Sie müssen zu mindestens 95 Gewichtsprozent aus Steinen oder gesteinähnlichen Bestandteilen wie Beton, Ziegel, Asbestzement, Glas, Mauerabbruch, Strassenaufbruch bestehen.
- c. Metalle, Kunststoffe, Papier, Holz und Textilien müssen vorgängig soweit entfernt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Auf Inertstoffdeponien darf unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial abgelagert werden, soweit es nicht für Rekultivierungen verwertet werden kann.

Diese Bedingungen werden gemäss Bewirtschaftungskonzept „Chalchofen“ eingehalten.

Anhang 2⁴⁵ (Art. 30) Ziffer I, 1 - 7

Gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle Anhang 2⁴⁵ (Art. 30) Ziffer I, 1 – 7 dürfen Deponien nicht in Grundwasserschutzzonen S1, S2, S3 und Grundwasserschutzarealen errichtet werden.

Bezüglich Grundwasserschutzzonen S1, S2, S3 besteht bei der Materialbewirtschaftung „Chalchofen“ kein Konflikt, da keine solchen Zonen betroffen werden respektive vorhanden sind.

Bezüglich Grundwasserschutzarealen besteht ein Konflikt, da das Gebiet der Materialbewirtschaftung „Chalchofen“ im Bereich des Talhanges im Grundwasserschutzareal A_u – Typ Karst und im Bereich der Talebene im Grundwasserschutzareal A_u – Typ Lockergestein liegt.

Beurteilung der Grundwassergefährdung durch die Materialbewirtschaftung „Chalchofen“

Durch die Materialbewirtschaftung „Chalchofen“ besteht keine Gefährdung von genutzten Trinkwasservorkommen. Eine Gefährdung von nutzbaren Trinkwasservorkommen ist nicht auszumachen.

Für das Grundwasser ist keine Gefährdung zu erwarten, da

- bei der Materialbewirtschaftung nur inerte Bauabfälle abgelagert werden dürfen, welche keine wassergefährdende Stoffe enthalten,
- der von Überschwemmungen des Rottens bei seltenen Rottenhochwassern (HQ₁₀₀) betroffene östliche Bereich der Materialbewirtschaftung mit einem Damm bzw. einer ca. 1.25 m hohen Mauer geschützt wird,
- für den Einsatz von Maschinen gemäss Materialbewirtschaftungskonzept entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen werden
(Betankungsanlage inklusive Treibstofftanks zur Befüllung der Maschinen werden mit Auffangwannen versehen, der Bereich des Mischaabbruchs sowie bei den Mehrstoffmulden von aussortiertem Material wird eine dichte Bodenplatte erstellt, das anfallende Wasser wird in einen Schlammsammler mit Ölabscheider geleitet und in der Folge einer natürlichen Versickerung zugeführt, es werden fünf befestigte Parkplätze für PKW's sowie zwei grössere Abstellplätze für LKW, Trax erstellt).

Wir bitten Sie, die Stellungnahme der Dienststelle für Umweltschutz, Sektion Abfälle und Grundwasser, zuhanden des Umweltinspektors Adolf Imesch zuzustellen.

Wir hoffen, Ihnen mit den Angaben zu dienen und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüissen

Geoplan AG

Jules Seiler

Kopie an: - Paul Metry, Büro Areaplan, 3945 Gampel (per E-Mail)

- Beilage 4:

Verfahrensablauf gemäss Art. 34 - 38 des kantonalen Raumplanungsgesetzes
vom 23. Januar 1987 (kRPG)

Verfahren für die teilweise Änderung von Zonennutzungsplan und Baureglement
sowie Erarbeitung und Änderung von Sondernutzungsplanungen

